

112

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ja

GmbHG § 47 Abs. 4

- a) Der Grundsatz, daß ein GmbH-Gesellschafter, der zugleich Alleingesellschafter eines anderen Unternehmens ist, über ein Rechtsgeschäft zwischen den beiden Unternehmen in der Gesellschafterversammlung der GmbH nicht mit abstimmen darf, gilt entsprechend für das Stimmrecht von drei Mitgliedern der GmbH, die alle Anteile an dem anderen Unternehmen innehaben.
- b) Ein Gesellschafterbeschuß, durch den der Geschäftsführer zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts gegenüber einem Gesellschafter nur ermächtigt und nicht angewiesen wird, unterliegt der Vorschrift des § 47 Abs. 4 Satz 2 GmbHG mindestens dann, wenn diese Ermächtigung nach der Satzung erforderlich ist und sowohl der genaue Inhalt des Geschäfts als auch die daran Beteiligten festgelegt sind.

BGH, Urt. v. 10. Februar 1977 - II ZR 81/76 - OLG Nürnberg
LG Amberg

13

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 81/76

URTEIL

Verkündet am

10. Februar 1977
Kaufmann,
Justizsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der K-Vertriebs GmbH, Dr. C-E-Straße 9,
Sch, vertreten durch den Geschäftsführer
Christian E,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen

die Regierungsrätin Maria-Felicitas St, K-R-
Straße 23, Sch,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

13

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. Februar 1977 durch den Vorsitzenden Richter Stimpel und die Richter Fleck, Dr. Kellermann, Bundschuh und Dr. Skibbe

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 23. März 1976 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

An der beklagten GmbH sind die Klägerin und ihr Bruder mit je 150.000 DM und die Geschwister Christian E■■■■, Carl-Herwig E■■■■ und Maria Theresia W■■■■ geb. E■■■■ mit je 220.000 DM beteiligt. Die drei Geschwister E■■■■ sind zugleich die Gesellschafter der EWE Beteiligungs- und Verwaltungs-GmbH (im folgenden EWE). Geschäftsführer der Beklagten ist Christian E■■■■, Geschäftsführer der EWE sind seine beiden Geschwister.

In einer Gesellschafterversammlung der Beklagten vom 20. März 1975 beantragte Christian E■■■■, folgenden Beschluß zu fassen:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

"Die Geschäftsleitung wird ermächtigt, im Rahmen der genehmigten Kreditlinie ein zinsverbilligtes Darlehen aus dem ERP-Regionalprogramm von der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Höhe von 250.000 DM als Gesamtschuldnerin mit der E.W.E., Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH, M■■■■■, zu folgenden Bedingungen aufzunehmen:

Darlehensbetrag:	DM 250.000
Zinssatz:	7 1/2 %
Laufzeit:	bis 31. 12. 1988
Tilgung:	ab 30. 6. 1976
Sicherung:	erfolgt auf dem Grundbesitz der EWE.
Haftung	im Außenverhältnis gesamtschuldnerisch mit der EWE entsprechend den Auflagen der Kreditanstalt für Wiederaufbau für den Gesamtkredit von DM 735.000. Im Innenverhältnis ist die Haftung der KKV für den auf EWE entfallenden Darlehensbetrag ausgeschlossen."

Gegen diesen Antrag stimmten die Klägerin und ihr Bruder, für ihn Christian und Carl-Herwig E■■■■■; Frau W■■■■■ enthielt sich der Stimme.

Die Klägerin vertritt unter Widerspruch der Beklagten die Auffassung, die Geschwister E■■■■■ hätten als einzige Gesellschafter der EWE nicht mitstimmen dürfen, weil die Beschlußfassung ein Rechtsgeschäft zwischen der Beklagten und der EWE und damit auch deren Gesellschaftern betroffen habe. Sie hat beantragt, den Gesellschafterbeschluß vom 20. März 1975 für nichtig zu erklären.

Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der vom Senat zugelassenen Revision, deren Zurückweisung die Klägerin beantragt, möchte die Beklagte die Abweisung der Klage erreichen.

Entscheidungsgründe

Nach der zutreffenden Auffassung des Berufungsgerichts durften die Geschwister E[REDACTED] bei dem mit der Klage beanstandeten Gesellschafterbeschuß vom 20. März 1975 gemäß § 47 Abs. 4 Satz 2 GmbHG nicht mitstimmen, weil der Beschuß ein Rechtsgeschäft betraf, an dem sie als die Gesellschafter der EWE beteiligt waren.

1. Der Beschuß hatte zwar einen Darlehnsvertrag mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau zum Gegenstand. Jedoch betraf er zugleich die Begründung vertraglicher Beziehungen zur EWE, wobei es gleichgültig ist, wie diese Beziehungen rechtlich näher zu kennzeichnen sind. Denn die Beklagte sollte das Darlehen nach außen hin gesamtschuldnerisch mit der EWE aufnehmen, im Innenverhältnis aber nur für den auf sie entfallenden Teil des Darlehens haften; dabei blieb die dingliche Sicherung allein der EWE überlassen. Eine solche rechtliche Gestaltung ließ sich nur im Wege vertraglicher Kontakte mit der EWE verwirklichen. Der Beschuß setzte also die "Vornahme eines Rechtsgeschäfts" mit der EWE notwendigerweise voraus und erstreckte sich mit auf dieses Rechtsgeschäft. Es kann daher auf sich beruhen, ob nicht das Stimmverbot des § 47 Abs. 4 Satz 2 GmbHG nach seinem Sinn und Zweck allgemein auf Fälle auszudehnen ist, in denen die Gesellschaft durch Übernahme einer Bürgschaft oder durch gesamtschuldnerische Mitverpflichtung einem Gesellschafter Kredithilfe leistet, auch wenn damit nicht die Aufnahme rechtsgeschäftlicher Beziehungen zwischen ihr und dem Gesellschafter unmittelbar verbunden ist.

2. Das Berufungsgericht meint, die Aufnahme einer vertraglichen Verbindung zur EWE sei für die Anwendung des § 47 Abs. 4 Satz 2 GmbHG einem Geschäftsabschuß mit

den Geschwistern E [REDACTED] persönlich gleichzusetzen, weil diesen die EWE gehört. Dem ist ebenfalls zuzustimmen.

Dem § 47 Abs. 4 Satz 2 GmbHG liegt der Gedanke zugrunde, daß von einem selbst am Geschäft Beteiligten nicht zu erwarten ist, er werde bei seiner Stimmabgabe die eigenen Belange denen der GmbH nachstellen (BGHZ 51, 209, 215). Dieser Gedanke kann freilich nicht zu einem Stimmrechtsausschluß immer dann führen, wenn sich ein Gesellschafter überhaupt in einem Interessenkonflikt befindet; eine solche Lösung ginge auf Kosten der Rechtssicherheit und könnte ein sachgerechtes Zusammenwirken der Gesellschafter entsprechend dem Gewicht ihrer Beteiligungen in Frage stellen. Das schließt aber nicht aus, § 47 Abs. 4 Satz 2 GmbHG in bestimmten typischen Fällen sinngemäß anzuwenden, in denen ein Gesellschafter mit einem als Geschäftsgegner der GmbH in Aussicht genommenen fremden Unternehmen zwar nicht rechtlich identisch, wohl aber wirtschaftlich so stark verbunden ist, daß man sein persönliches Interesse dem dieses Unternehmens völlig gleichsetzen kann. So kommt das Stimmverbot auch dann in Frage, wenn ein Mitglied der GmbH Alleingesellschafter einer anderen Gesellschaft ist, mit der die GmbH ein Geschäft abschließen soll, oder wenn es einer als Geschäftsgegnerin vorgesehenen Personengesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter angehört. Maßgebend hierfür ist das in der anderweitigen Beteiligung des Gesellschafters verkörperte unternehmerische Interesse, das bei Entscheidungen über Rechtsgeschäfte mit dem fremden Unternehmen eine unbefangene Stimmabgabe in der Regel ausschließt und deshalb für die GmbH eine erhebliche Gefahr bedeutet (Urt. d. Sen. v. 29. 3. 73 - II ZR 139/70, LM GmbHG § 47 Nr. 20). Ein solches Interesse ist auch hier durch die gemeinsame Eigenschaft der Geschwister E [REDACTED] als wirtschaftliche Inhaber der EWE begründet.

Allerdings wird es für einen Stimmrechtsausschluß nicht als ausreichend angesehen, daß der Gesellschafter an einer juristischen Person, mit der die GmbH kontrahieren soll, nur irgendwie - z.B. als Minderheitsaktionär - beteiligt ist (BGHZ 56, 47, 53 m. w. N.). Ein solcher Gesellschafter mag mit dem Wohl und Wehe des anderen Unternehmens allein aufgrund seiner Beteiligung daran nicht immer so eng verbunden sein, daß man ihn und das Unternehmen als Einheit betrachten und deshalb generell davon ausgehen könnte, er werde sein hierdurch geleitetes Interesse bei einer Abstimmung über das der GmbH stellen. Hier kommt aber hinzu, daß sich sämtliche Anteile an der EWE in den Händen der drei Geschwister E. befinden. Aufgrund dieser gemeinsamen Unternehmerstellung bilden sie innerhalb der Beklagten eine besondere Gruppe, die sich durch ihre einheitliche Ausrichtung auf einen anderweitigen Geschäftsbetrieb von den übrigen Gesellschaftern abhebt. Dies rechtfertigt es, sie und die ihnen gehörige EWE interessenmäßig als Einheit zu betrachten und deshalb auch jeden einzelnen von ihnen hinsichtlich seines Stimmrechts ebenso zu behandeln wie den Alleingesellschafter eines mit der GmbH kontrahierenden Unternehmens.

Hiergegen kann die Revision nicht mit Erfolg geltend machen, die Gefahr einer für die Beklagte nachteiligen Stimmabgabe sei bei den Geschwistern E. nicht in gleichem Maße wie bei dem einzigen Gesellschafter eines anderen Unternehmens gegeben, weil die EWE keinem von ihnen allein gehöre und selbst bei Annahme eines gemeinsamen Interesses dessen einheitliche Ausübung rechtlich nicht gesichert sei. Ein erheblicher Interessenwiderstreit und eine durch ihn drohende Schädigung der Gesellschaft sind nicht erst dann zu befürchten, wenn die Gesellschafter, die das fremde Unternehmen wirtschaftlich tragen, sich rechtlich zu einem

gemeinschaftlichen Vorgehen innerhalb der GmbH verbunden haben. Es genügt die erfahrungsgemäß begründete Erwartung, daß diese Gesellschafter in allen Angelegenheiten, die "ihr" Unternehmen berühren, in der Regel zusammengehen und dabei im Zweifel eher geneigt sein werden, zugunsten dieses Unternehmens und zu Lasten der GmbH zu entscheiden, an der sie nicht allein beteiligt sind. Die Gefahr einer solchen einheitlichen Interessenverfolgung zum Schaden der GmbH wird auch nicht schon durch die Möglichkeit von Meinungsverschiedenheiten unter den Trägern des gemeinsamen unternehmerischen Fremdinteresses ausgeschaltet. Denn wenn, wie hier, über ein zweiseitiges Rechtsgeschäft zu beschließen ist, kann im allgemeinen die Frage eines Stimmrechtsausschlusses bei dem vorliegenden Sachverhalt überhaupt nur dann praktisch bedeutsam werden, wenn die Mehrheit der an dem fremden Unternehmen beteiligten Gesellschafter - hier also wenigstens zwei von ihnen - aus der Sicht dieses Unternehmens das Geschäft für vorteilhaft halten. Das so festgelegte Vertragsinteresse würde dann nahezu zwangsläufig zur gleichen Stimmabgabe mindestens dieser Gesellschafter in der GmbH führen, wenn sie dort stimmberechtigt wären. Damit wäre aber im Ergebnis stets eine einheitliche Interessenverfolgung zugunsten des fremden Unternehmens und möglicherweise zum Nachteil der GmbH tatsächlich gewährleistet.

Aus diesem Grunde kommt es auch nicht entscheidend darauf an, ob die Geschwister E. [REDACTED] wirklich in allen Fällen einheitlich zum Vorteil der EWE abstimmen. Denn die Frage eines Stimmrechtsausschlusses läßt sich nur allgemein danach beurteilen, wie sich ein Gesellschafter bei der hier gegebenen Interessenverknüpfung typischerweise zu verhalten pflegt. Es ist daher gleichgültig, daß Frau W. [REDACTED] sich bei dem mit der Klage angegriffenen Beschluß

der Stimme enthalten hat, was im übrigen das Ergebnis ohnehin nicht beeinflussen konnte.

Die Rechtsstellung der Geschwister E[REDACTED] als alleinige Gesellschafter der EWE führt hiernach dazu, das Geschäftsinteresse der EWE mit ihrem eigenen gleichzusetzen und es darum so anzusehen, wie wenn sie persönlich an dem Darlehensgeschäft im Sinne des § 47 Abs. 4 Satz 2 GmbHG beteiligt gewesen wären.

3. Nach dem Wortlaut des Beschlusses wurde die Geschäftsleitung der Beklagten lediglich "ermächtigt" und nicht angewiesen, das Darlehen zusammen mit der EWE aufzunehmen. Ohne diese Ermächtigung durfte der Geschäftsführer jedoch nach der Satzung der Beklagten (§ 10 Abs. 1 Nr. 4) den Kredit nicht eingehen. Der Gesellschafterbeschuß nahm ihm also nicht nur die Verantwortung für das Geschäft ab, sondern ermöglichte es überhaupt erst, wobei sowohl der genaue Inhalt des Geschäfts als auch die daran Beteiligten festgelegt waren. Mindestens bei dieser Sachlage unterliegt ein Ermächtigungsbeschuß auch dann, wenn von ihm die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts nach außen nicht abhängt, der nach Wortlaut und Zweck hier eindeutig zutreffenden Vorschrift des § 47 Abs. 4 Satz 2 GmbHG (Zöllner, Die Schranken mitgliedschaftlicher Stimmrechtsmacht bei den privatrechtlichen Personenverbänden, 1963, S. 255 ff; Scholz, GmbHG 5. Aufl. § 47 Anm. 18; wohl auch Schmidt in Hachenburg, GmbHG 13. Aufl. § 19, 19 c am Ende; vgl. ferner die Urt. d. Sen. v. 29. 3. 73 aaO zu 1, 5 u. v. 15. 12. 75 - II ZR 17/74, WM 1976, 204; a. M. - ohne zu differenzieren - Baumbach/Hueck, GmbHG 13. Aufl. § 47 Anm. 5 B unter Hinweis auf RGZ 108, 322, 326).

4. Da hiernach die Stimmen der Geschwister Eibes nicht mitzuzählen sind, ist der Beschluß über die Darlehns-

aufnahme an den Gegenstimmen der Klägerin und ihres Bruders gescheitert. Rechtlich einwandfrei ist auch die Auffassung des Berufungsgerichts, in der ablehnenden Stimmabgabe liege kein Rechtsmißbrauch. Ob die Zinersparnis das mit der gesamtschuldnerischen Verpflichtung verbundene zusätzliche Haftungsrisiko aufwog, war eine kaufmännische Entscheidung, die im Ermessen der stimmberechtigten Gesellschafter stand. Daß diese Entscheidung durch verwerfliche Eigensucht veranlaßt worden oder das Geschäft für die Beklagte lebenswichtig gewesen wäre, ist nicht festgestellt.

Stempel

Fleck

Dr. Kellermann

Bundschuh

Dr. Skibbe